

Von: meikejohannink@gmail.com
Gesendet: Sonntag, 12. Juni 2022 11:45
An: BUERO-IIIB6; SWI2@bmi.bund.de
Betreff: Ihr Wahnsinnsplan, den Naturschutz auszuhebeln für den weiteren und aktuell unsinnigen Ausbau von Windenergie an Land

Stellungnahme zum Wind-an-Land-Gesetz / Ich unterliege nicht der Registrierungspflicht im Lobbyregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich darauf verweisen, dass meine Person nicht der Registrierungspflicht im Lobbyregister unterliegt, da meine Stellungnahme^[1]

- als „**Formulierung persönlicher Interessen durch eine natürliche Person: § 2 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 7 LobbyRG [BT und BReg]**“ zu werten ist;
- in Wahrnehmung meines „**Öffentliche(n) Amt(es) oder Mandat(es): § 2 Absatz 2 Nummer 6 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 7 LobbyRG [BT und BReg]**“ als Stadtverordneter der Stadt Beelitz erfolgt und
- **Bürgeranfragen: § 2 Absatz 3 Nummer 2 LobbyRG [BReg]** gestellt sind.

Hiermit möchte ich folgende Stellungnahme abgeben bzw. Fragen formulieren und beziehe mich dabei auf nachstehende Zitate aus dem Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung / Für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP / Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land / (Wind-an-Land-Gesetz – WaLG):

- Zunächst bestehen zumindest zwei generelle Probleme:
 - a) Dass einer volatilen Form der Stromerzeugung eine absolute Sonderrolle eingeräumt wird, ohne essentielle Frage, wie deren Speicherung geklärt zu haben. Auch die Verdoppelung oder Verdreifachung der Windenergieanlagen (WEA), löst das Problem der Sicherung einer kontinuierlichen Stromversorgung in keiner Weise.
 - b) Völlig außer Acht gelassen wird die Problematik, dass bei einer weiteren Verdichtung von Windkraftanlagen durch die Bildung von Wirbelschleppen diese WEA immer ineffizienter werden.
- Seite 1: *„Für den Ausbau der Windenergie an Land ist dem Mangel verfügbarer Fläche Abhilfe zu schaffen. Zur Erreichung der EEG-Ausbauziele müssen zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden.“*
 Auf welcher Wissenschaftlichen Grundlage basiert das Zwei-Prozent-Ziel? Könnten es nicht auch ein Prozent oder drei Prozent sein?
- Seite 1: *„Es bedarf daher dringend einer Beschleunigung der Planungsverfahren. Derzeit dauert die Ausweisung von Windenergiegebieten je nach Komplexität 5 bis 10 Jahre. Mangels klarer gesetzlicher Mengenvorgaben hat die Rechtsprechung eine aufwendige Planungsmethodik entwickelt.“*
 Kann die Bearbeitungsdauer daran liegen, dass nicht genügend Personal für die Bearbeitung in den zuständigen Planungsstellen und Verwaltungsgerichten zur Verfügung steht?
 Soll in die Unabhängigkeit der Justiz eingegriffen werden?
- Der Begriff „Umweltschutz“ kommt im vorliegenden Text lediglich im Gesetzestext einmalig als Gesetzesziel vor. „Wald“ wird überhaupt nicht erwähnt. Das ist an sich schon bezeichnend, wenn man die Umwelt schützen will, sollte man den Wald „per se“ vor Industrieanlagen schützen.

- Seite 10 / BauGB/Neufassung § 249: „Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen.“

Auch hier stellt sich wieder die Frage, auf welcher Grundlage basiert dieser Wert? Bestimmt nicht auf wissenschaftlichen Untersuchungen zur Gesundheitsgefährdung durch Infraschall. o doch zumindest 10-H

- Seite 16: „Mit Eintritt der Stichtage werden darüber hinaus Rechtsfolgen an das Verfehlen der jeweiligen Flächenbeitragswerte geknüpft. Werden die Ziele verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig. Gegebenenfalls bestehende landesgesetzliche Mindestabstandsregelungen werden im Falle der Zielverfehlung unanwendbar und auch Festlegungen in Raumordnungsplänen oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen können Windenergieanlagen fortan nicht mehr entgeggehalten werden.“

Mit der Umsetzung dieser Regelung wird dem unkontrollierten Wildwuchs von WEA Tür und Tor geöffnet und komplett rechtsfreie Zonen geschaffen.

- Seite 16 „III. Alternativen Keine.“

Hier wird völlig ohne Diskussion eine Behauptung in den Raum gestellt, die absolut haltlos ist. Mit keinem Wort wird auf wirklich alternative Energien eingegangen. Erwähnt sie hier lediglich die Kernfusionstechnologie. S. dazu z.B.: <https://futurezone.at/science/wissenschaftlern-gelingt-durchbruch-bei-kernfusion-iter-jet-bbc/401900215> , oder <https://www.kkg.ch/de/i/kernfusion-content---1--1459.html>

- Seite 18: „Das Windenergie-an-Land-Gesetz steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlage erhalten““

Es bedarf schon einer ziemlichen Portion Phantasie, die Vernichtung von Landschaften, Wäldern und Natur- und Landschaftsschutzgebieten für Industrieanlagen als nachhaltig zu definieren.

Insofern bitte ich dringend darum, den vorliegenden Gesetzentwurf zu überdenken und zu verwerfen.

Es ist unerträglich, wie Sie, die sie vorgeben die Natur schützen zu wollen diese auf dem Altar der „Klima-Rettung“ oder noch unappetitlicher „wir müssen Vorbild sein“ (mal wieder das Deutsche Wesen, an dem die Welt genesen soll?!) opfern.

Ich kann nur hoffen wider besseren Wissens, dass Sie zur Einsicht kommen – oder aber es noch irgendwo Richter sich finden, die nicht gewillt sind, Ihrem Wahn zu folgen und sich dem Naturschutz und den Gesetzen dazu verpflichtet fühlen!

Mit freundlichen Grüßen

Meike Johannink

^[1] **Quelle:** <https://www.lobbyregister.bundestag.de/informationen-und-hilfe/handbuch> (Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung UAL ID / ID 5 / Handbuch für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zur Eintragung in das Lobbyregister / Stand: 1. Januar 2022 / (Version 1.0) Seite 15 ff.